

## § 1 Geltung

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „Bedingungen“) gelten für alle kauf-, werk-, werklieferungs-, dienstvertraglichen oder sonstigen Lieferungen und Leistungen einschließlich Nebenleistungen (nachfolgend: „Lieferungen“) an die KTR Systems GmbH, Carl-Zeiss-Straße 25, 48432 Rheine (nachfolgend: „KTR“). Sie gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Lieferant“).

(2) Entgegenstehende oder von den Bedingungen oder den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, sofern KTR diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn KTR nicht ausdrücklich widersprochen oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen oder Zahlungen vorbehaltlos ausgeführt hat.

(3) Diese Bedingungen gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle zukünftigen Geschäfte über Lieferungen des Lieferanten, ohne dass KTR in jedem Einzelfall wieder auf diese Bedingungen hinweisen müsste.

## § 2 Vertragsabschluss

(1) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang in Schrift- oder Textform an, so ist KTR zum Widerruf berechtigt. Bestellung im Sinne dieser Bedingungen ist jede Aufforderung in Textform von KTR an den Lieferanten zur Bereitstellung einer Lieferung. Soweit die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung inhaltlich abweicht, muss der Lieferant dies in der Auftragsbestätigung besonders hervorheben; solche Abweichungen werden nur Vertragsinhalt, soweit KTR diese in Textform annimmt.

(2) Nur in Textform erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen Bestätigung in Textform. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können nach vorheriger Abstimmung auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

(3) Vergütungen für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Projektarbeiten oder Ähnliches werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein unabdingbarer gesetzlicher Anspruch besteht.

## § 3 Lieferung nach Muster, Abweichung vom Muster, Einschaltung Dritter

(1) Ist die Lieferung eines Musters vereinbart, so steht der Vertrag mangels abweichender Vereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung des Musters (Kauf auf Probe, § 454 BGB).

(2) Jede Abweichung von einem gebilligten Muster bedarf der vorherigen Zustimmung von KTR in Textform, die der Lieferant unter Übermittlung des neuen Musters in Textform zu beantragen hat. Entsprechendes gilt für Abweichungen von Freigabeprotokollen. Eine von KTR erklärte Freigabe oder Billigung eines Musters bedeutet keinen Verzicht auf Mängelrechte.

(3) Die Einschaltung Dritter als Subunternehmer ist nur mit der vorherigen Zustimmung von KTR in Textform zulässig. Ein von dem Lieferanten eingeschalteter Dritter gilt generell als dessen Erfüllungsgehilfe, und zwar auch dann, wenn KTR seiner Einschaltung zugestimmt hat.

## § 4 Preise, Zahlung

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung der Waren bzw. der Dienstleistungen inklusive aller Nebenleistungen dar. Sie verstehen sich zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

(2) Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung sowie Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Bei Zahlung binnen vierzehn (14) Tagen ist KTR zum Abzug von 3% Skonto berechtigt.

(3) Etwa vereinbarte Vorauszahlungen werden erst fällig, wenn KTR eine für KTR kostenfreie und unbefristete selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe des Vorauszahlungsbetrags (Vorauszahlungsbürgschaft) vorliegt, die nach Fälligkeit der Schlusszahlung bzw. Erstattung einer etwaigen Überzahlung zurückzugeben ist.

(4) Leistet der Lieferant früher als vereinbart und nimmt KTR die Lieferung gleichwohl an, so tritt Fälligkeit sowie der Beginn der Skontofrist nach Ziffer 3.2 nicht vor dem vereinbarten Liefertermin ein.

(5) Für die Rechtzeitigkeit der von KTR geschuldeten Zahlung genügt der Eingang eines entsprechenden Überweisungsauftrags bei der Bank von KTR. Zahlungen von KTR begründen weder eine Abnahme der Lieferung noch die Anerkennung der Abrechnung oder der Lieferung als mangelfrei oder rechtzeitig.

(6) Ein Zahlungsverzug von KTR setzt, unbeschadet der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen, eine Mahnung durch den Lieferanten voraus, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt ist. Bei Zahlungsverzug schuldet KTR Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

## § 5 Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen KTR im vollen gesetzlichen Umfang zu.

(2) Das Recht des Lieferanten zur Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder stehen in einem synallagmatischen Verhältnis zum Anspruch von KTR. Dasselbe gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

## § 6 Liefertermine, Lieferverzug, Höhere Gewalt

(1) Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend.

(2) Für die Einhaltung der Liefertermine durch den Lieferanten kommt es maßgebend darauf an, dass die Lieferungen zum vereinbarten Liefertermin an KTR übergeben werden. Sofern die Lieferungen einer Abnahme bedürfen, ist der jeweilige Liefertermin eingehalten, wenn der Lieferant KTR die

Lieferungen am Liefertermin abnahmereif zur Verfügung stellt. Zu einer vorzeitigen Lieferung ist der Lieferant nicht berechtigt.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, KTR über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.

(3) KTR ist bei Lieferverzug des Lieferanten berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des gemäß dem jeweiligen Vertrag mit dem Lieferanten vereinbarten Netto-Preises, insgesamt jedoch höchstens 5 % dieses Netto-Preises, geltend zu machen, es sei denn, der Lieferant hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. Die Geltendmachung eines etwaigen weitergehenden Schadensersatzes behält sich KTR ausdrücklich vor. Bereits gezahlte Vertragsstrafen sind insofern anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann KTR auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferung unterbleibt, über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus jedoch nur, wenn KTR sich das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehält. Im Übrigen stehen KTR für den Fall des Lieferverzuges alle gesetzlichen Ansprüche zu.

(4) Höhere Gewalt, insbesondere Krieg, kriegsähnliche Zustände, Naturkatastrophen, Unfälle, behördliche oder politische Willkürakte, Epidemien und Pandemien, befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und zuzüglich einer eventuell notwendigen und angemessenen Wiederanlaufzeit im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zum Vorliegen, zur Art und voraussichtlichen Dauer der Störung zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Dauert eine solche länger als drei (3) Monate an, ist die jeweils andere Partei – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

## § 7 Lieferung, Versand,

(1) Alle Lieferungen erfolgen EXW (INCOTERMS 2020) Lieferant, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart. Trägt KTR Verpackungskosten, so sind die Selbstkosten zu berechnen; wiederverwendbare Verpackung ist in voller Höhe gutzuschreiben, wenn sie dem Lieferanten frachtfrei zurückgegeben wird.

(2) Im Rahmen einer Gesamtlieferverpflichtung (Rahmenauftrag) ist jeder Einzelabruf für den Lieferanten nach Menge und Liefertermin verbindlich, wenn er dem Einzelabruf nicht binnen zwei (2) Werktagen in Schrift- oder Textform widerspricht. KTR ist nicht zur Abnahme von Mengen verpflichtet, die der Lieferanten vor einem verbindlichen Einzelabruf auf Vorrat fertigt; eine Vorratsfertigung oder –bestellung erfolgt immer auf Risiko des Lieferanten.

(3) Auf das Ausbleiben notwendiger, von KTR zu liefernden Unterlagen oder Informationen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er KTR schriftlich zur Überlassung der Unterlagen aufgefordert und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

(4) Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestell-Nr. von KTR zu enthalten. Der ersten Lieferung ist ohne besondere Aufforderung die zollrechtliche Ursprungserklärung beizufügen.

(5) Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung von KTR zulässig. KTR behält sich die Zurückweisung von vorzeitigen Lieferungen vor.

## § 8 Gefahrtragung, Eigentumsübergang, Abnahme

(1) Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen bis zur Annahme der Lieferungen durch KTR oder deren Beauftragte an dem Ort, an den die Lieferungen auftragsgemäß zu liefern ist.

(2) Das Eigentum an den Lieferungen geht mit der Übergabe auf KTR über. Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten hat die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. Einen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten lehnt KTR ab. Spätestens durch Zahlung des Preises geht das Eigentum an den Lieferungen vom Lieferanten auf KTR über. KTR darf Lieferungen, welche unter Eigentumsvorbehalt geliefert werden, im gewöhnlichen Geschäftsgang mit Wirkung für KTR vermischen, verarbeiten oder vermengen und diese auch weiterveräußern.

(3) Lieferungen bedürfen nur dann einer Abnahme, wenn dies ausdrücklich zwischen KTR und dem Lieferanten vereinbart wurde oder sich dies aus gesetzlichen Vorschriften ergibt.

(4) Soweit nicht abweichend vereinbart, kann KTR die Abnahme bis zu zwei (2) Wochen nach Fertigmeldung der Lieferung durch den Lieferanten erklären. Abnahmen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung von KTR. Teilabnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

## § 9 Qualitätssicherung, Wareneingangskontrolle

(1) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und KTR diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit KTR, soweit KTR dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung oder eine vergleichbare Vereinbarung abschließen.

(2) KTR ist berechtigt nach vorheriger Anmeldung und zu üblichen Geschäftszeiten beim Lieferanten Auditierungen durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

(3) Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit der Ware stehenden Dokumente, insbesondere Qualitätsdaten/-aufzeichnungen, Prüfnachweise, Analysen, Prozessdaten und alle zur Prozessrückverfolgung notwendigen Angaben für die Dauer der Serienbelieferung und für dokumentationspflichtige Teile gemäß den gesetzlichen Vorgaben, mindestens jedoch zehn (10) Jahre ab der letzten Lieferung eines Liefergegenstandes an KTR, aufzubewahren und KTR auf Verlangen zur Einsicht bereit zu stellen.

(4) Die gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§ 377 HGB) von KTR beschränkt sich auf eine Prüfung der Menge und Identität des Liefergegenstandes sowie eine Prüfung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen. Bei dieser Überprüfung festgestellte Mängel hat KTR dem Lieferanten anzuzeigen. Die Anzeige ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf (5) Tagen, gerechnet ab Ablieferung der Ware oder bei versteckten Mängeln innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen, gerechnet ab deren Entdeckung, dem Lieferanten zugeht. Weitergehende

Untersuchungs- und Rügeobligationen bestehen für KTR nicht.

## § 10 Sachmängelhaftung, Gewährleistung

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen in jeder Hinsicht der vereinbarten Beschaffenheit, den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, Sicherheitsvorschriften, Verordnungen und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen, nach Art und Güte von hochwertiger Qualität und für die vorausgesetzte sowie die übliche Verwendung geeignet sind, die marktübliche Qualität aufweisen und im Übrigen frei von Mängeln sind. Sofern der Lieferant für die Konstruktion verantwortlich ist, gewährleistet er zusätzlich die Fehlerfreiheit der Konstruktion und die Eignung der gelieferten Ware für den speziellen Zweck, für die sie gekauft wurde.

(2) Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen KTR uneingeschränkt zu. KTR ist – unbeschadet seiner weiteren Mängelrechte – insbesondere berechtigt, nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.

(3) Die Einhaltung von Prüfvorschriften sowie etwaige Freigaben durch KTR und/oder deren Kunden entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Lieferung mangelfreier Ware.

(4) Sollte der Lieferant nicht innerhalb einer von KTR gesetzten, angemessenen Frist seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nachkommen, so kann KTR die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder von dritter Seite beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für KTR unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung. KTR wird den Lieferanten von Umständen, die die Unzumutbarkeit begründen, unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Mangelbeseitigung durch KTR, unterrichten.

(5) Die Mängelhaftung beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfangs (Gefahrübergang). Sofern eine Abnahme des Liefer- und Leistungsumfangs vereinbart ist, beginnt die Mängelhaftung mit der Abnahme.

(6) Mängelansprüche verjähren sechsunddreißig (36) Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wurde oder gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt.

(7) Sofern die Ware bereits verbaut und an einen Kunden von KTR geliefert wurde, erhält der Lieferant Teile zur Befundung, soweit KTR diese von seinen Kunden erhält. KTR weist Mängel der Ware entsprechend der zwischen KTR und dessen Kunden vereinbarten Prozesse nach, in der Regel auf Basis von Hochrechnungen der Untersuchungen vorgelegter Produkte mit gleichem Fehlerbild aus festgelegten Referenzmärkten. Soweit der Kunde dem Lieferanten Produkte zur Untersuchung zur Verfügung stellt, geschieht dies auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

## § 11 Schutzrechte, Nutzungs- und Verwertungsrechte

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen keine Rechte Dritter verletzen und Dritte in Bezug auf die Lieferungen keine Rechte, insbesondere keine dinglichen Rechte und geistigen Eigentumsrechte einschließlich aller gewerblichen Schutzrechte wie insbesondere Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster, Designrechte, sowie Urheberrechte (nachfolgend: „Schutzrechte“) geltend machen können.

(2) Macht ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten in Bezug auf eine Lieferung des Lieferanten Ansprüche gegen KTR geltend, so hat der Lieferant – unbeschadet der weiteren Rechte von KTR – nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken, seine Lieferung so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder seine Lieferung gegen eine neue auszutauschen.

(3) Weitergehende gesetzliche Rechte von KTR wegen Rechtsmängeln an den Lieferungen des Lieferanten bleiben unberührt.

(4) Soweit die Lieferungen oder die mit den Lieferungen im Zusammenhang stehenden Unterlagen und Informationen Schutzrechte des Lieferanten oder Dritter enthalten, überträgt der Lieferant KTR diesbezüglich unwiderruflich, unbeding und unbefristet sämtliche für die vertraglich vorausgesetzte und die gewöhnliche Verwendung der Lieferungen erforderlichen Schutzrechte des Lieferanten bzw. des Dritten in zeitlich und räumlich unbegrenzter, ganz oder teilweise übertragbarer und unterlizenzierbarer Weise.

(5) Soweit dem Lieferanten eine Übertragung der Schutzrechte aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften insoweit nicht möglich ist, räumt der Lieferant KTR sämtliche diesbezüglichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, einschließlich des Rechts zur Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung und Bearbeitung, im vorbezeichneten Umfang ein, damit KTR die Lieferungen in der vertraglich vorausgesetzten Weise und gemäß deren gewöhnlicher Verwendung nutzen, verwerten und bearbeiten kann. Sofern der Lieferant Lieferungen exklusiv für KTR erbringt, räumt er KTR die diesbezüglichen Nutzungs-, Verwertungs- und Bearbeitungsrechte in ausschließlicher Weise ein. Die eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte beziehen sich auf sämtliche zum Zeitpunkt der Lieferung bekannten sowie unbekanntem Nutzungs- und Verwertungsarten und berechtigen KTR insbesondere dazu, die Lieferungen an Dritte weiter zu übertragen.

(6) Die Rechteübertragung bzw. Rechteeinräumung ist mit der jeweils vereinbarten Vergütung abgegolten.

(7) KTR ist alleiniger Inhaber sämtlicher Schutzrechte an etwaigen Arbeitsergebnissen, die aus der Verwendung der Lieferungen resultieren (nachfolgend: „Arbeitsergebnisse“). Der Lieferant verpflichtet sich insoweit, ihm etwaig zustehende Schutzrechte an Arbeitsergebnissen ohne gesonderte Vergütung unverzüglich nach Bekanntwerden an KTR zu übertragen. Sofern eine Übertragung von Schutzrechten an Arbeitsergebnissen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht möglich sein sollte, verpflichtet sich der Lieferant, KTR diesbezüglich ohne gesonderte Vergütung unverzüglich nach Bekanntwerden sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte in ausschließlicher, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkter, unwiderruflicher, unbedingter,

ganz oder teilweise übertragbarer und unterlizenzierbarer Weise einzuräumen.

## § 12 Haftung, Produkthaftung, Rückruf

(1) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes geregelt ist.

(2) Für den Fall, dass KTR aufgrund Produkt- oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, KTR von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der Lieferungen oder eine Verletzung der Produktbeobachtungspflicht des Lieferanten verursacht worden ist. In Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

(3) Wird KTR wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes oder Verletzung der Produktbeobachtungspflicht in Anspruch genommen, die auf die Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist KTR berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit dieser durch die von ihm gelieferten Ware verursacht ist.

(4) Für Maßnahmen zur Gefahren- oder Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen, Kundendienstmaßnahmen oder sonstige Feldmaßnahmen) durch KTR, durch Kunden von KTR oder durch sonstige Dritte haftet der Lieferant, soweit diese Maßnahmen auf einem Mangel der vom Lieferanten gelieferten Ware oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen.

(5) An freiwilligen Kundendienstmaßnahmen oder sonstigen Feldmaßnahmen durch KTR, durch Kunden von KTR oder durch sonstige Dritte wird der Lieferant sich nach Treu und Glauben angemessen beteiligen.

## § 13 Beistellungen / Werkzeuge

(1) Sofern KTR dem Lieferanten Material, Teile, Werkzeuge oder sonstige Fertigungsmittel beistellt (nachfolgend: „Beistellungen“), bleiben diese im Eigentum von KTR. Gleiches gilt für Produktions- und Prüfmittel, die von KTR beigestellt werden, oder von KTR bezahlt werden (direkt oder durch Amortisation), inklusive Zubehör und Unterlagen. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung durch den Lieferanten wird für KTR als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt KTR an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zu den anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.

(2) Beistellungen sind vom Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern und zu verwahren und als Eigentum von KTR zu kennzeichnen.

(3) Beistellungen werden dem Lieferanten leihweise überlassen und können jederzeit herausverlangt werden.

(4) Die Beistellungen dürfen ausschließlich für die Herstellung von Waren für KTR eingesetzt werden und sind auf Kosten des Lieferanten in gutem Zustand zu halten.

(5) Im Übrigen sind die Beistellungen, wenn nötig, auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen, wenn die vereinbarte oder nach Treu und Glauben zu erwartende Ausbringungsmenge unterschritten wird.

(6) Der Lieferant trägt die Gefahr für die Beistellungen, solange diese sich in seinem Gewahrsam befinden, und hat für angemessenen Versicherungsschutz gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer- und Wasserschaden zu sorgen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an diesen Gegenständen ist ausgeschlossen.

## § 14 Ersatzteile

(1) Für Produktionsmaterial stellt der Lieferant den Ersatzteilbedarf von KTR während der Serienlieferung sicher. Der Lieferant ist auch nach dem Ende der Serienlieferung zur Ersatzteillieferung verpflichtet, und zwar für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach dem Ende der Serienlieferung, es sei denn, der Lieferant macht geltend und weist nach, dass in der betreffenden Branche ein Handelsbrauch besteht, der eine kürzere Dauer der Ersatzteilbelieferung nach Ende einer Serienlieferung vorsieht. In diesem Fall bleibt der Lieferant zur Ersatzteillieferung für diesen Zeitraum verpflichtet, mindestens aber für die Dauer von zehn (10) Jahre nach Ende der Serienlieferung.

(2) Rechtzeitig vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Dauer wird der Lieferant KTR auf den bevorstehenden Ablauf hinweisen und auf dessen entsprechende Aufforderung einen zusammengefassten Ersatzbedarf als Resteindeckungsmenge zur Verfügung stellen.

## § 15 Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten einen angemessenen Produkthaftpflicht-Versicherungsschutz mit einer angemessenen Deckungssumme sicherzustellen und dies auf Verlangen KTR jederzeit nachzuweisen.

## § 16 Gesetze, Vorschriften

(1) Die Lieferungen (einschließlich Verpackung) müssen zum Zeitpunkt der Lieferung in jeder Hinsicht den am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Berufsgenossenschaften entsprechen. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass die Lieferungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Umwelt und/oder die Belegschaft von KTR hervorrufen, sowie, dass die Lieferungen erforderlichenfalls in Hinblick auf Stoffe oder Zubereitungen, die Gegenstand der jeweils gültigen Rechtsvorschriften über gefährliche Arbeitsstoffe sind, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und dass das KTR erforderlichenfalls zu überlassende EG-Sicherheitsdatenblatt vollständig und richtig ist. Die Lieferungen müssen den Vorschriften über die CE-Kennzeichnung entsprechen. Der Lieferant wird KTR eine entsprechende Konformitätserklärung unaufgefordert zur Verfügung stellen.

(2) Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des

Lieferanten wird durch eine solche Zustimmung nicht eingeschränkt.

(3) Hat der Lieferant Bedenken gegen die von KTR gewünschte Art der Ausführung oder entdeckt er Fehler oder Widersprüche in Zeichnungen, Berechnungen oder Spezifikationen oder sonstigen Vorgeben von KTR, so hat der Lieferant KTR dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 17 Anforderungen an die Lieferungen (Material Compliance)

(1) Der Lieferant gewährleistet neben der Einhaltung der Vorschriften aus den getroffenen Vereinbarungen, insbesondere dem Lastenheft, die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Produkte, deren Herstellung und der Verpackung.

(2) Der Lieferant gewährleistet insbesondere die strikte Einhaltung folgender Normen: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV), EU-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS - Restriction of Hazardous Substances) (ElektroStoffV), EU-POP-Verordnung (EU) 2019/1021 (Persistent Organic Pollutants – POP).

(3) Als global tätiges Unternehmen ist es für KTR wichtig, dass die Lieferungen weltweit verkehrsfähig sind. Der Lieferant wird sicherstellen, dass seine Lieferungen allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen weltweit genügen. Insbesondere hat der Lieferant auch folgende Regelungen einzuhalten: Toxic Substances Control Act (TSCA), Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 (Proposition 65).

(4) Der Lieferant verpflichtet sich die Konformität der Lieferungen gemäß den gesetzlichen Regulierungen zu deklarieren und KTR entsprechende Informationen/Deklarationen zu den Lieferungen im Zuge der Erstbemusterung bzw. auf Anforderung innerhalb von fünf (5) Werktagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(5) Für KTR bestehen als internationaler Partner seiner Kunden ethische und rechtliche Verpflichtungen hinsichtlich der Bezugsquellen von Rohmaterialien (Ressourcen) insbesondere Konfliktressourcen. Der Lieferant verpflichtet sich, Auskünfte über Bezugsquellen der entsprechenden Konfliktressourcen zu nennen und auch in elektronischer Weise zu übermitteln (z.B. mit Hilfe des CMRT oder EMRT Template). Der Lieferant stellt sicher, dass diese Informationspflicht auch die Unterlieferanten des Lieferanten einschließt.

## § 18 Compliance, Code of Conduct

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere zum Umgang mit Mitarbeitern, zum Umweltschutz, zur Arbeitssicherheit, zum Datenschutz, zum Wettbewerbsrecht sowie den Regelungen zur Korruptionsbekämpfung und zur Geldwäsche, einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN einzuhalten. Diese Grundsätze betreffen insbesondere den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere

Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org) erhältlich.

(2) KTR beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und hat ihr Verständnis dieser Standards im „ZVEI-VDMA Code of Conduct“ (nachfolgend „Code of Conduct“) beschrieben. In diesem Code of Conduct hat KTR auch Erwartungen und Anforderungen an ihre Geschäftspartner formuliert. Der Code of Conduct wird in seiner bei Vertragsschluss gültigen, aktuellsten Fassung Vertragsbestandteil. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung dieses Code of Conduct. Außerdem fordert KTR den Lieferanten auf, seine Sub- und Nachunternehmer zur Einhaltung von diesem Code of Conduct ähnliche Standards anzuhalten. Ist der Code of Conduct der Bestellung nicht beigelegt, kann er bezogen werden über <http://www.ktr.com/de/de/unternehmen/leitlinien/compliance>.

## § 19 Geheimhaltung, Rechteevorbehalt

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle Unterlagen und Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse sowie kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden (nachfolgend: „Vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln, nicht ohne Erlaubnis von KTR an Dritte weiterzugeben und diese nur für den Zweck, der der Offenlegung zugrunde liegt, zu verwenden. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter und Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

Hiervon ausgenommen sind Informationen, soweit sie (a) dem Lieferanten im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (b) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits allgemein bekannt sind oder später allgemein bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht, (c) vom Lieferanten ohne Zugriff auf die Vertraulichen Informationen von KTR selbstständig entwickelt wurden, oder (d) sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.

(2) KTR behält sich an von ihm zur Verfügung gestellten Mustern, Zeichnungen, Skizzen, Formen, Modellen, Schablonen, Kalkulationen und sonstigen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art sämtliche Eigentums-, und gewerblichen Schutzrechte wie Patent-, Marken-, Gebrauchs- und Designrechte sowie Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für Lieferungen und Leistungen an KTR zu verwenden. Dasselbe gilt für nach diesen Informationen hergestellte Gegenstände.

(3) Die Verpflichtungen dieses § 19 bleiben auch über das Ende des Vertrages und der Geschäftsbeziehung hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag oder die Geschäftsbeziehung beendet wird.

## § 20 Außenwirtschaftsrecht

(1) KTR ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu verweigern, wenn und soweit anwendbares nationales oder internationales Außenwirtschaftsrecht – insbesondere

exportkontrollrechtliche oder zollrechtliche Vorschriften, einschließlich Embargovorschriften und Sanktionslisten - (nachfolgend: „anwendbares Außenwirtschaftsrecht“) die Erfüllung verbietet oder beschränkt.

(2) Der Lieferant wird in Bezug auf seine vertraglichen Pflichten das jeweils anwendbare Außenwirtschaftsrecht einhalten. Insbesondere wird er die für seine Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen einholen, wenn er dafür nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht verantwortlich ist.

(3) Der Lieferant wird KTR so früh wie möglich – spätestens jedoch vor Lieferung – alle Informationen und Daten schriftlich mitteilen, welche KTR benötigt, um das anwendbare Außenwirtschaftsrecht zu prüfen und einzuhalten. Der Lieferant wird KTR gesondert schriftlich darüber informieren, ob die zu liefernden Güter aus einem Land stammen (insbesondere dort produziert oder von dort exportiert wurden), gegen welches die Bundesrepublik Deutschland, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika ein Embargo verhängt hat bzw. haben (dies gilt insbesondere für Russland und den Iran). Diese Informationspflicht ist unverzüglich zu erfüllen und besteht bereits vor Abschluss eines Vertrages mit KTR und dauert bis zur vollständigen Erfüllung der Leistungspflicht durch den Lieferanten an.

(4) Vorstehende Verpflichtungen und/ oder Rechte gelten lediglich, wenn und soweit sie nicht EU-Recht (vgl. in ihrer aktuellen Fassung: Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen) und/oder deutsches Recht (vgl. in seiner aktuellen Fassung: § 7 Außenwirtschaftsverordnung) verletzen.

## § 21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und KTR gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz von KTR. KTR ist auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

## § 22 Sonstiges

(1) Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

(2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen die von KTR gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle. Erfüllungsort für Nacherfüllungen ist der Belegenheitsort der jeweiligen Lieferungen

(3) Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit die Vertragspartner mehrsprachige Dokumente mit weiteren Sprachen verwenden, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.